



## **RICHTLINIE**

**Förderbedingungen von Projekten im Rahmen  
einer  
„gezielten Förderung“**

**04/2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
Definitionen .....	2
I. Präambel.....	3
II. Wesen der Förderung .....	3
§ 1 Ziel der Förderung.....	3
§ 2 Förderbudget.....	4
§ 3 Art der Förderung .....	4
§ 4 Eingeschränkte Kumulierbarkeit .....	4
III. Förderungsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Geförderte Maßnahmen .....	5
§ 6 Förderfähige Bestandteile einer Maßnahme .....	7
§ 7 Förderungsempfänger .....	7
IV. Abwicklung der Förderung.....	8
§ 8 Ankündigung .....	8
§ 9 Antragsberechtigte .....	8
§ 10 Antragstellung, Verfahren und Vergabeentscheidung.....	8
§ 11 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel.....	9
§ 12 Duldungspflicht des Einbaus spezieller Hard- und Software .....	9
§ 13 Haftung für eingebaute Hard- und Software.....	10
§ 14 Datenverwendung .....	10
V. Sonstige Bestimmungen .....	10
§ 15 Widerruf der Förderzusage.....	10
§ 16 Kein Rechtsanspruch auf Förderung .....	11
§ 17 Haftung und Urheberrecht .....	11
§ 18 Inkrafttreten .....	11
Anlagenverzeichnis .....	12

## DEFINITIONEN

<b>Abschlagszahlung</b>	Teilzahlung, die unter dem Vorbehalt der endgültigen Abrechnung steht.
<b>Anlage(n)</b>	Solarmodule inkl. Wechselrichter (PV-Anlage), Batteriespeicher, Ladestationen (Wallbox).
<b>Einreichungstermin</b>	Termin, der mit der Ankündigung einer Förderung durch die RhönEnergie Fulda GmbH gemäß dieser Richtlinie für ein Förderjahr bekannt gegeben wird und bis zu dem spätestens die Anträge für das entsprechende Förderjahr vollständig bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen sein müssen.
<b>Erneuerbare Energien</b>	Solare Strahlungsenergie.
<b>Inbetriebnahmedatum</b>	Tag, an dem die geförderte Anlage erstmals an das Netz angeschlossen wurde.
<b>EEG – Förderung</b>	PV-Anlagenbetreiber erhalten eine gesetzlich festgelegte Vergütung je eingespeister kWh vom örtlichen Netzbetreiber ausgezahlt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Inbetriebnahmedatum, der Anlagengröße und der Bauart.
<b>Förderbudget</b>	Budget, das von der RhönEnergie Fulda GmbH für die gesamte Förderung aller in einem Förderjahr zu fördernden Projekte nach dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt wird.
<b>Förderhöhe</b>	Betrag, mit dem eine einzelne Maßnahme mit Förderzusage unterstützt wird.
<b>Förderjahr</b>	Kalenderjahr, in dem die Förderung von Maßnahmen verbindlich zugesagt wird.
<b>Hauptförderung</b>	Bei mehreren Fördermittelquellen die größte Teilförderung.
<b>Maßnahme(n)</b>	Geplante(s) Vorhaben, Projekt(e) etc.
<b>RhönEnergie Fulda Gruppe</b>	RhönEnergie Fulda GmbH sowie die mit der RhönEnergie Fulda GmbH nach §15ff AktG verbundene Unternehmen (Tochtergesellschaften).
<b>Verwendungsnachweis</b>	Vorlage der Rechnung(en) gemäß Anlage 3.

## I. Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung und ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Schließlich sind Strom, Wärme und Mobilität aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken, für uns selbstverständlich und damit Ausdruck des Wohlstands unserer Gesellschaft. Von der Energieerzeugung vor Ort über den Einsatz erneuerbarer Energien bis hin zu Einsparmöglichkeiten im Alltag – die Bandbreite der Handlungsmöglichkeiten ist groß. Um sich und das System weiterentwickeln zu können, sind die Erforschung und das Ausprobieren von neuen Trends und Innovationen unerlässlich. Insbesondere die Kraft der Sonne zu nutzen steht dabei im Fokus des Förderprogrammes „gezielte Förderung“.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere durch PV-Anlagen, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur gelten in der nachhaltigen Energiepolitik als wichtige Säulen der Energiewende. Die Energiewende steht dafür als Begriff und als politischer Wille.

Einher geht die Energiewende mit der Umstrukturierung und der weiteren Liberalisierung des Energiemarktes. Die Umstrukturierung wird besonders durch die Digitalisierung getrieben und ermöglicht zukünftig einen Digitalisierungsgrad bei der intelligenten Vernetzung und Regelung in der Energiewende, der noch kaum zu erfassen ist.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm stellt die RhönEnergie Fulda GmbH eine transparente und zielorientierte Richtlinie für die Förderung von geplanten Projekten im Bereich der PV-Anlagen, Speichertechnologien (Batteriespeicher) und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf. Damit kommt die RhönEnergie Fulda GmbH ihrer besonderen Verpflichtung als regionales Energieversorgungsunternehmen in überwiegend kommunaler Hand bei der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung nach und leistet als aktiver Partner der Energiewende ihren Beitrag. Sie sucht dabei öffentlich-rechtliche Träger, die den Mut haben gemeinsam neue Wege zu gehen.

Die „gezielte Förderung“ erfolgt freiwillig seitens der RhönEnergie Fulda GmbH. Die in diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen sind in der Anzahl begrenzt. Sie dienen dem Gedanken der Weiterentwicklung von Erneuerbaren Energien und sind seitens der RhönEnergie Fulda GmbH kombiniert mit Testsystemen, um die Modelle und Methoden im Hintergrund schneller, besser und effizienter für ihre Kunden zu gestalten. Sie dienen auch zur Prüfung und als Test für neue Geschäftsmodelle.

## II. Wesen der Förderung

### § 1 Ziel der Förderung

Die RhönEnergie Fulda GmbH unterstützt mit dem Förderprogramm „gezielte Förderung“ geplante Projekte im Bereich PV-Anlagen, Speichertechnologien (Batteriespeicher) und die Verknüpfung in Richtung Elektromobilität (Ladeinfrastruktur).

Die Förderung richtet sich an öffentlich-rechtliche Träger mit einem bestehenden Strom-, Gas- oder Wärmelieferungsvertrag der RhönEnergie Fulda Gruppe.

Es werden damit Klimaschutzpolitische Ziele verfolgt sowie gegebenenfalls zusätzliche Impulse für Investitionen und somit Auftragsverbesserungen des Handwerks bzw. der Wirtschaft im regionalen Umfeld der RhönEnergie Fulda Gruppe geschaffen.

## **§ 2 Förderbudget**

Das Gesamtvolumen (Förderbudget) der kalenderjährlichen Förderung (Förderjahr) als auch die auf die jeweilige Kategorie entfallende Förderhöhe werden jedes Jahr erneut von der Geschäftsführung der RhönEnergie Fulda GmbH festgelegt und veröffentlicht.

Soweit sich aus der Ankündigung nach § 8 dieser Richtlinie nichts anderes ergibt, werden für das Förderjahr 2019 folgende Kategorien mit folgenden Beträgen gefördert:

### **Kategorie 1: PV-Anlagen**

10 x

PV-Anlage bis zu 10kWp Leistung mit 10 % der Gesamtkosten,  
maximale Förderhöhe pro Anlage 1.500,00 €

### **Kategorie 2: Batteriespeicher**

10 x

Batteriespeicher bis zu 10kWh Kapazität mit 30 % der Gesamtkosten,  
maximale Förderhöhe pro Anlage 3.000,00 €

### **Kategorie 3: Öffentliche Ladeinfrastruktur**

10x

Öffentliche Ladeinfrastruktur mit bis zu 15 % der Gesamtkosten,  
maximale Förderhöhe 1.500,00 € pro öffentliche Ladeinfrastruktur

Ist das für ein Förderjahr festgelegte Budget in einer der Kategorien ausgeschöpft, werden für dieses Förderjahr keine weiteren Förderungen in der entsprechenden Kategorie gewährt.

Wird in einem Förderjahr nur ein Teil des Förderbudgets ausgeschöpft, kann der verbleibende Restbetrag nicht auf das nächste Jahr übertragen werden, sondern verfällt.

## **§ 3 Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt für die jeweiligen geförderten Maßnahmen in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetragszuschusses.

## **§ 4 Eingeschränkte Kumulierbarkeit**

Die Kombination der Förderung gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist möglich, soweit dies nach den Richtlinien der anderen Förderprogramme zulässig ist und der Antragsteller der RhönEnergie Fulda GmbH diese Zulässigkeit bei Antragstellung schriftlich zusichert. Soweit möglich, muss der Antragsteller eine Bescheinigung der anderweitigen Förderungsstelle(n) vorlegen.

Bei mehreren Förderungen muss die RhönEnergie Fulda GmbH Hauptförderer sein. Die EEG-Förderung wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Summe aus allen beantragten und gewährten Zuschüssen/Förderungen für die Maßnahme darf die Summe der Gesamtkosten für eben diese Maßnahme nicht übersteigen.

Eine kumulierte Förderung innerhalb des Förderprogrammes „gezielte Förderung“ ist möglich, allerdings darf in einem Förderjahr pro Kategorie nur ein Förderantrag je Antragsteller eingereicht werden.

### III. Förderungsvoraussetzungen

#### § 5 Geförderte Maßnahmen

Förderfähig sind alle Maßnahmen, insbesondere **innovative**, die dazu geeignet sind, die Ziele im Sinne von § 1 zu erreichen. Dazu müssen je nach Kategorie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein und akzeptiert werden:

##### Allgemeine Kriterien:

- Die Maßnahme wird innerhalb des Netzgebiets der OsthessenNetz GmbH realisiert.
- Die RhönEnergie Fulda GmbH ist Hauptförderer der Maßnahme im Sinne von § 4. Die EEG-Förderung wird in hierbei nicht berücksichtigt.
- Die Maßnahme darf vor der Antragstellung nach § 10 nicht begonnen haben.
- Eine transparente Mittelverwendung ist gewährleistet, insbesondere im Sinne des § 11.
- Der Förderungsempfänger ist damit einverstanden, dass die RhönEnergie Fulda Gruppe die Förderung der Maßnahme (mit Beschreibung und Förderhöhe) ggf. auch unter Nennung des Förderungsempfängers öffentlich bekannt macht.
- Die Anlage muss an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sein.
- Der Anlagenbetreiber gewährt Beauftragten der RhönEnergie Fulda Gruppe Zutritt zu den Anlagen bzw. den dazugehörigen Komponenten.
- Ein Internetanschluss muss durch den Förderungsempfänger für die Dauer der Testzwecke (maximal zehn Jahre) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

##### Kriterien Kategorie 1 (PV Anlagen bis 10 kWp):

- Die Gesamtkosten beinhalten Solarmodule, Wechselrichter, Montagesystem, Installation, Solarkabel und Netzanschluss.
- Die zu fördernde PV-Anlage wird hauptsächlich für den Eigenverbrauch angeschafft und es existiert/wird ein Vertrag mit der RhönEnergie Fulda GmbH hinsichtlich der Reststromlieferung geschlossen.
- Die PV-Anlage muss durch den Verteilnetzbetreiber steuerbar sein.
- Die PV-Anlage wird an ein Energiemanagementsystem im Sinne des § 12 angeschlossen. Die Kosten der hierfür benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.
- Sollte die RhönEnergie Fulda Gruppe im Bereich von Regionalstromprodukten oder Community-Ansätzen tätig werden, erklärt sich der Förderungsempfänger bereit, seine PV-Anlage für Testzwecke ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die hierbei entstehenden Kosten der benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.
- Die PV-Anlage ist über die gesamte Laufzeit, maximal jedoch für zehn Jahre, für Testzwecke der RhönEnergie Fulda Gruppe zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der hierfür benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.

##### Kriterien Kategorie 2 (Batteriespeicher bis 10 kWh):

- Die Gesamtkosten beinhalten Speicher, Installation, Anschlussleitungen und Netzanschluss.

- Der zu fördernde Batteriespeicher wird an eine neu zu errichtende oder bereits vorhandene PV-Anlage angeschlossen, wobei die PV-Anlage hauptsächlich für den Eigenverbrauch bestimmt ist.
- Der Batteriespeicher muss eine Zeitwertersatzgarantie von mindestens zehn Jahren aufweisen.
- Der Batteriespeicher muss durch den Verteilnetzbetreiber steuerbar sein. Mögliche Anwendungen sind die Speicherung von Überschussstrom im Batteriespeicher zur Netzstabilisierung und die Ausspeicherung der Energie zur Netzstabilisierung. Hierfür wird ein Volumen von bis zu 20 % des jeweiligen Speichers bereitgestellt. Die Kosten der zur Steuerung benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.
- Der Batteriespeicher wird in ein Energiemanagementsystem im Sinne des § 12 integriert. Die Kosten der hierfür benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.
- Sollte die RhönEnergie Fulda Gruppe im Bereich von Regionalstromprodukten oder Community-Ansätzen tätig werden, erklärt sich der Förderungsempfänger bereit, den Batteriespeicher für diese Testzwecke ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der zur Steuerung benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.
- Der Batteriespeicher ist über die gesamte Laufzeit, maximal jedoch für zehn Jahre, für Testzwecke der RhönEnergie Fulda Gruppe zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der zur Steuerung benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.

### **Kriterien Kategorie 3 (Öffentliche Ladeinfrastruktur):**

- Die Gesamtkosten beinhalten Netzanschluss, Installation, Erdarbeiten, Beschilderung sowie Ladeinfrastruktur (Ladesäule).
- Die Ladesäule(n) muss/müssen über je zwei Ladepunkte (Typ 2) und ein integriertes Lastmanagement verfügen.
- Die Leistung muss mindestens 11 kW je Ladepunkt betragen.
- Förderfähig sind Normal- und Schnellladesäulen.
- Die Ladesäule(n) muss/müssen alle gesetzlichen und behördlichen (insbesondere eichrechtlichen) Anforderungen erfüllen.
- Die Ladesäule(n) muss/müssen jederzeit öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladesäule(n) wird/werden nach Möglichkeit über eine PV-Anlage (optional mit Batteriespeicher) versorgt. Eine Mindestbetriebsdauer der geförderten Ladeinfrastruktur von zehn Jahren ist sicherzustellen.
- Die Ladesäule(n) muss/müssen von der RhönEnergie Fulda GmbH bezogen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH verpflichtet sich, eingehende Angebotsanfragen in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs zu bearbeiten.
- Die Ladeinfrastruktur muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage errichtet werden.
- Die Ladesäule(n) wird/werden in ein Energiemanagementsystem im Sinne des § 12 integriert. Die Kosten der hierfür benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.
- Die Förderung ist an die Zustimmung zu Zugriffen für Testzwecke auf die Ladesäule(n) und die zugehörige Parkfläche geknüpft. Hierdurch können unter anderem La-

deverhalten und Standzeiten erfasst werden. Die Kosten der zur Steuerung benötigten Hard- und Software gehen zu Lasten der RhönEnergie Fulda GmbH.

- Ein Ladepunkt an der Ladesäule ist für ein mögliches E-Carsharing der RhönEnergie Fulda Gruppe zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Förderfähige Bestandteile einer Maßnahme

Förderfähig sind aufwandsgleiche Kosten oder Investitionen, die unmittelbar durch die Maßnahme nachweislich anfallen, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Diese sind im Antrag nach § 10 anzugeben.

Nicht förderfähige Kosten sind

- a. Kosten, die auch ohne die Maßnahme anfallen würden (z. B. Kosten von bestehendem Personal),
- b. laufende Betriebskosten,
- c. Kosten für die Erlangung der Voraussetzungen zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften,
- d. Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- e. Kosten, die ein anderer als der Förderungsempfänger zu zahlen hat,
- f. kalkulatorische Kosten (z. B. für Eigenleistungen des Förderungsempfängers),
- g. die Umsatzsteuer.

## § 7 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können sein

- a. Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen etc.),
- b. Stiftungen,
- c. Verbände,
- d. öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kommunen, Landkreise etc.).

Bedingung ist, dass der Förderungsempfänger zum Zeitpunkt der Einreichung seines Förderantrags einen gültigen Strom-, Gas- oder Wärmelieferungsvertrag mit einem Unternehmen der RhönEnergie Fulda Gruppe abgeschlossen hat.

Förderungsempfänger können nicht sein

- e. natürliche Personen,
- f. politische Parteien,
- g. weltanschauliche/religiöse Organisationen, sofern sie nicht überwiegend karitative und/oder soziale Zwecke, unabhängig von einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis, verfolgen,
- h. Hersteller von Anlagen oder deren Komponenten, mit denen die oben genannten Ziele erreicht werden können sowie Personen, die solche Anlagen gewerblich für Dritte planen, errichten oder damit Handel treiben,



- i. Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder der RhönEnergie Fulda Gruppe sowie deren Ehepartner, Eltern, Kinder, Lebenspartner und direkte Verwandte,
- j. Unternehmen der RhönEnergie Fulda GmbH oder Unternehmen, an denen die RhönEnergie Fulda GmbH beteiligt ist,
- k. Gesellschafter der RhönEnergie Fulda GmbH,
- l. Vereine,
- m. Energiegenossenschaften,
- n. sonstige Unternehmen.

#### **IV. Abwicklung der Förderung**

##### **§ 8 Ankündigung**

Die RhönEnergie Fulda GmbH kündigt die Förderung nach dieser Richtlinie schriftlich unter Angabe des Förderbudgets und des spätesten Termins zur Antragstellung (Einreichungstermin) öffentlich an. Für diese öffentliche Ankündigung soll Anlage 1 Verwendung finden.

##### **§ 9 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle potenziellen Förderungsempfänger im Sinne des § 7.

##### **§ 10 Antragstellung, Verfahren und Vergabeentscheidung**

Die Förderung ist schriftlich mit dem Antragsformular zu beantragen bei der

RhönEnergie Fulda GmbH  
Bahnhofstraße 2  
36037 Fulda  
E-Mail: foerderprogramm@re-fd.de

Das Antragsformular befindet sich in Anlage 2 und ist unter

[www.re-fd.de/foerderprogramm](http://www.re-fd.de/foerderprogramm)

abrufbar oder wird auf Wunsch zugeschickt. Die dem Antragsteller im Zusammenhang mit dem Förderantrag (Anlage 2) gegebenenfalls entstehenden Kosten sind vom Antragsteller selbst zu tragen und werden ihm durch die RhönEnergie Fulda GmbH nicht erstattet.

Eingegangene Anträge werden nach ihrem zeitlichen Eingang auf Vollständigkeit geprüft und bearbeitet. Unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt. Ein Antrag ist vollständig, wenn er die Anforderungen der Anlage 2 vollumfänglich erfüllt.

Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge werden von der RhönEnergie Fulda GmbH auf Übereinstimmung mit dieser Richtlinie, insbesondere den Förderungsvoraussetzungen überprüft. Im Einzelfall kann die RhönEnergie Fulda GmbH zusätzliche Unterlagen anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Maßnahme sachdienlich ist.

Eine Förderung erhalten jeweils die ersten zehn Antragsteller je Förderkategorie gemäß § 2 dieser Richtlinie, deren Antrag die Voraussetzungen aus dieser Richtlinie erfüllt. Ist ein Kon-

tingent der jeweiligen Förderkategorie erschöpft, können keine weiteren eingegangenen Förderanträge in dieser Kategorie mehr berücksichtigt werden.

Alle Antragsteller erhalten eine Zusage oder Ablehnung ihres Förderantrags nach der Entscheidung.

Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist der Ankündigung nach § 8 zu entnehmen.

Je Förderungsempfänger kann nur eine Förderung pro Kategorie gewährt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel**

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Fördermittel ist die Vorlage der Rechnung(en) für die im Rahmen der geförderten Maßnahme durchgeführten Beschaffungen und erbrachten Leistungen. Der damit verbundene Verwendungsnachweis (Anlage 3) muss ausgefüllt mit der/den Rechnung(en) eingereicht werden. Der Förderungsempfänger muss Rechnungsempfänger sein.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zweckgebunden nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises im Falle einer Förderzusage.

Die RhönEnergie Fulda GmbH behält sich vor Auszahlung der Fördermittel Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor. Soweit die Ortstermine einen Befund ergeben, der mit dieser Richtlinie nicht in Übereinstimmung steht, ist die RhönEnergie Fulda GmbH zum Widerruf der Förderzusage berechtigt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich in einer Summe per Überweisung. Abschlagszahlungen können gewährt werden, sofern sie bei der Antragstellung aufgezeigt und begründet wurden.

### **§ 12 Duldungspflicht des Einbaus spezieller Hard- und Software**

Der potenzielle Förderungsempfänger erklärt sich mit Antragseinreichung damit einverstanden, dass im Falle einer Förderzusage die RhönEnergie Fulda Gruppe ein Energiemanagementsystem in der Form spezifischer Hard- und Software in seine geförderte Anlage(n) für eine Dauer von bis zu zehn Jahren einbaut. Es dient der optimalen Überwachung der Einstellungen, des Zustands sowie der Steuerung der Anlage(n).

Der Förderungsempfänger gestattet der RhönEnergie Fulda Gruppe zwecks Ein- und Ausbau, Wartung, Störungsbehebung und Reparatur dieses Systems den jederzeitigen Zutritt/Zugriff, soweit sich die Anlage(n) auf seinem Grundstück befinden. Falls sich die Anlage(n) des Förderungsempfängers auf einem fremden Grundstück befindet/befinden, wird der potenzielle Förderungsempfänger mit Antragseinreichung eine entsprechende Zustimmung des/der Grundstückseigentümer/s beibringen. Die Implementierung eines Energiemanagementsystems ist mit dem Erhalt der Förderung finanziell abgegolten. Eine zusätzliche Nutzungsentschädigung ist nicht geschuldet.

Die in die Anlage(n) des Kunden eingebaute Hard- und Software verbleibt während des Zeitraums von maximal 10 Jahren im Eigentum der RhönEnergie Fulda GmbH (kein wesentlicher Bestandteil i. S. v. § 93 BGB) und wird nach Ablauf des Zeitraums ausgebaut.

### **§ 13 Haftung für eingebaute Hard- und Software**

Soweit es infolge des Ein- und Ausbaus sowie der Nutzung der von der RhönEnergie Fulda Gruppe eingebauten anlagenfremden Hard- und Software im Sinne dieser Richtlinie zu Störungen des Betriebs oder Schäden an der/den Anlage(n) des Förderungsempfängers kommt, ist jede Haftung der RhönEnergie Fulda Gruppe für hieraus resultierende Vermögensschäden des Förderungsempfängers ausgeschlossen, es sei denn die RhönEnergie Fulda Gruppe handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

### **§ 14 Datenverwendung**

Mit dem Energiemanagementsystem wird die RhönEnergie Fulda Gruppe in die Lage versetzt, technische Betriebsdaten von den Anlagen des Förderungsempfängers per Fernableitung abzurufen und für eigene Zwecke, insbesondere die Entwicklung neuer Geschäftsfelder auszuwerten. Diese Befugnis ist mit dem Erhalt der Förderung finanziell abgegolten. Eine zusätzliche Nutzungsentschädigung ist nicht geschuldet. Eine Informationspflicht der RhönEnergie Fulda Gruppe, ob und welche Daten erhoben und verarbeitet werden, besteht nicht. Rechte des Förderungsempfängers nach den geltenden Datenschutzgesetzen (insbesondere nach der EU-DSGVO und dem BDSG) bleiben unberührt.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 15 Widerruf der Förderzusage**

Die Fördermittel werden bei missbräuchlicher beziehungsweise zweckwidriger Verwendung zurückgefordert. Eine Förderzusage kann außerdem widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist oder wenn die Maßnahme nicht innerhalb des im Antrag genannten Realisierungszeitraums umgesetzt wurde.

## § 16 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der RhönEnergie Fulda GmbH. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## § 17 Haftung und Urheberrecht

Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen vor, während und nach der Umsetzung der beantragten/geförderten Maßnahme liegt ausschließlich in der Verantwortung des Förderungsempfängers. Die RhönEnergie Fulda GmbH übernimmt durch die Gewährung einer Förderung keine Haftung. § 13 dieser Förderbedingungen bleibt unberührt.

Mit der Gewährung einer Förderung erwirbt die RhönEnergie Fulda GmbH keine Eigentumsrechte an der/den geförderten Anlage(n).

## § 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Fulda, 1. April 2019



Martin Heun



Dr. Arnt Meyer

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

### **Anlage 1**

Ankündigung Förderprogramm (nach § 8)

### **Anlage 2**

Förderantrag (nach § 10)

### **Anlage 3**

Verwendungsnachweis (nach § 11)